

20. 1. Steht den Berufsgenossenschaften für Beitragsrückstände das Konkursvorrecht zeitlich unbeschränkt zu oder nur für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners?

2. Bestimmt sich die zeitliche Begrenzung des Vorrechts nach der Entstehung oder der Fälligkeit der Beitragsforderungen?
3. Wann entstehen die Beitragsforderungen?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 1. April 1921 i. S. Nordöstl. Eisen- u. Stahlberufsgenossenschaft (Rl.) w. L. (Bell.). VII 409/20.

I. Landgericht II Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Zu dem am 5. Oktober 1918 eröffneten Konkurs über das Vermögen der Joh. Sp. Kommanditgesellschaft hat die Klägerin als ihr geschuldete Beiträge zur Unfallversicherung 5424,05 M für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1916 und 1034,35 M für die Zeit vom 1. Januar bis 1. April 1917 mit dem Vorrecht aus § 61 Nr. 1 R.D. angemeldet. Die Forderung ist im Prüfungstermine festgestellt, das Vorrecht aber vom beklagten Konkursverwalter bestritten, da es sich nur auf die Rückstände für das letzte Jahr vor Eröffnung des Verfahrens erstrecke. Die auf Feststellung der Forderung von 6458,35 M mit dem Vorrecht aus § 61 Nr. 1 erhobene Klage wurde in beiden Vorinstanzen abgewiesen.

Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

Das Berufungsgericht hat den streitigen Beitragsforderungen der klagenden Berufsgenossenschaft das in Anspruch genommene Vorzugsrecht aus § 61 Nr. 1 R.D. versagt, da sie früher als innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung vom 5. Oktober 1918 entstanden seien.

Die Revision rügt Verletzung des § 28 Abs. 3 R.D. Sie ist zunächst der Meinung, daß danach den Rückständen schlechthin ohne jede zeitliche Beschränkung das Vorzugsrecht zustehe. Diese Ansicht ist nicht begründet. Sie ist außer in den von der Revision angeführten Urteilen eines Amtsgerichts und eines Landgerichts (mitgeteilt in der Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1916 S. 44) nur in einem Urteile des Amtsgerichts Straßburg vom 28. März 1916 (Arbeiterversorgung 1916 S. 297) vertreten, das sich dafür auf die allgemein gehaltene Fassung des § 28 Abs. 3 R.D. beruft, wonach Rückstände das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 R.D. haben. Demgegenüber hat schon die Schriftleitung der „Arbeiterversorgung“ a. a. O. in einer Anmerkung darauf hingewiesen, daß diese Begründung unrichtig ist, und daß die Bestimmung des § 28 Abs. 3 schon sprachlich bedeutet, daß das Vorrecht den Rückständen genau in der Art zusteht, wie den in § 61 Nr. 1 R.D. bezeichneten anderen Forderungen, also nicht nur das Vorrecht in derselben Klasse, sondern auch in gleichem Umfange; dafür, daß die Bestimmung mehr als eine Gleichstellung der Ansprüche der

Versicherungsträger mit den Lohnforderungen der sog. Liedlöhner beabsichtigt habe, liege kein Anhalt vor. In dem Sinne einer zeitlichen Beschränkung, in dem auch das Berufungsgericht die Bestimmung des § 28 Abs. 3 aufgefaßt hat, äußern sich auch die Kommentare zur Reichsversicherungsordnung von Laß-Dahausen-Weymann 2. Aufl. S. 30 Anm. 9 zu § 28, von Hanow-Hoffmann 3. Aufl. S. 119 und von Düttmann-Appelius S. 127, ferner Hahn, Handbuch der Krankenversicherung, 8/9. Aufl. S. 52 Anm. 5, Rosin, das Recht der Arbeiterversicherung Bd. 2 S. 606, ferner die Kommentare zur Reichskonkursordnung von Jaeger 5. Aufl. S. 861 Anm. 17c und von Wolff 2. Aufl. S. 296 Anm. d, endlich das Urteil des Oberlandesgerichts zu Königsberg vom 21. März 1916 (Mspr. Bd. 32 S. 384) und die bei Soergel, Mspr. 1917 S. 537 mitgeteilte Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Kiel vom 10. Oktober 1916.

Mit Recht weist das Oberlandesgericht Königsberg darauf hin, daß der § 61 R.D. in Nr. 1 bis 5 den darin als bevorrechtigt bezeichneten Forderungen überall das Vorzugsrecht nicht unbeschränkt gewährt, sondern es an eine zeitliche Grenze knüpft, die in Nr. 1 und 4 durch die Entstehung, in Nr. 2 und 3 durch die Fälligkeit und in Nr. 5 durch die gerichtliche Geltendmachung bedingt ist. Die Tendenz war im Interesse des Kredits auf eine mögliche Beschränkung des Konkursvorrechts gerichtet, und es liegt vom sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte kein Anlaß vor, die Forderungen der Versicherungsträger in dieser Hinsicht günstiger zu stellen als die Forderungen der Reichskasse uim. wegen öffentlicher Abgaben oder die Forderungen der öffentlichen Verbände wegen der an sie zu entrichtenden Abgaben und Leistungen.

Die Entstehungsgeschichte des § 28 R.D. ergibt gleichfalls, daß durch den Abs. 3 kein neues materielles Konkursrecht hat geschaffen werden sollen, das abweichend von den sonstigen Bestimmungen der Konkursordnung für alle Rückstände ohne zeitliche Beschränkung ein Vorzugsrecht für die Beitragsforderungen der Versicherungsträger begründen sollte. Die Vorschrift hat das Vorzugsrecht übernommen, das für die Krankenversicherung schon in § 55 des Gesetzes betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 und desselben Gesetzes in der abgeänderten Fassung vom 10. April 1892 und für die Invalidenversicherung im § 137 des Gesetzes vom 22. Juni 1889 bzw. im § 168 desselben Gesetzes in der abgeänderten Fassung vom 19. Juli 1899 bestimmt war. Dort war überall schon für die Rückstände das Vorzugsrecht des § 61 Nr. 1 R.D. (früher § 54 Nr. 1 R.D.) bestimmt. Die Gleichstellung mit den Forderungen der Liedlöhner beruhte auf der Erwägung, daß die vom Arbeitgeber ge-

schuldeten Beiträge rechtlich oder doch wenigstens wirtschaftlich einen Teil des vom Arbeitnehmer verdienten Lohnes darstellen, und daß der letztere sich bei der Lohnzahlung Beitragsteile vom Lohn abziehen lassen muß (Jaeger, a. a. O. S. 861, Arbeiterversorgung 1916 S. 699). Allgemein wurde in Rechtsprechung und Schrifttum die gleiche zeitliche Beschränkung wie bei den Lohnforderungen für das Vorzugsrecht der genannten Versicherungsträger anerkannt mit Ausnahme von Fulb, Invalidenversicherungsgesetz, Num. 4 zu § 137, der das Vorrecht allen unverjährten Rückständen zuteil werden lassen wollte, für seine Ansicht aber keine Begründung gab. Für die Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften fehlte es an einer gleichen Bestimmung in den verschiedenen Unfallversicherungsgesetzen; für sie als „öffentliche Verbände“ wurde ein Vorrecht aus § 61 Nr. 3 (früher § 54 Nr. 3) R.D. für die im letzten Jahre vor der Konkursöffnung, bzw. im Falle des Nachlasskonkurses vor dem Ableben des Gemeinschuldners, fällig gewordenen Beitragsforderungen abgeleitet (R.G.B. Bd. 22 S. 139). Die Reichsversicherungsordnung hat nun in ihrem ersten Buche gemeinsame Vorschriften für alle Arten der durch sie geregelten öffentlichen Versicherungen gegeben. Die besondere Begründung zu dem mit dem § 28 des Gesetzes wörtlich übereinstimmenden § 25 des Entwurfs äußert sich zum Abs. 3 überhaupt nicht, sondern beschränkt sich auf die Bemerkung, daß der § 25 sich in seinen Vorschriften über die Beitreibung der Rückstände den etwas ausführlicheren Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes anschließen (R.Z. Bd. 274 Anl. zu § 40 S. 44). Nach dem Kommissionsberichte (R.Z. Bd. 279 Nr. 946) wurde der § 25 ohne Diskussion in erster und zweiter Lesung nach der Vorlage angenommen, und zum Abs. 3 fanden nur Erörterungen darüber statt, ob den Rückständen ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung in der Zwangsversteigerung zuzubilligen sei (S. 4361 des Berichts in Verbindung mit dem Bericht zu §§ 132 und 760). Hieraus ergibt sich, daß man für das Konkursvorrecht der Rückstände kein neues Recht schaffen wollte, sondern im Interesse einer einheitlichen Gestaltung die bis dahin für die Kranken- und Invalidenversicherungen schon bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf alle Arten von öffentlichen Versicherungen übertrag und demgemäß den § 28 unter die für alle gemeinsamen Vorschriften aufnahm. Die Berufsgenossenschaften wurden dadurch lediglich den anderen Versicherungsträgern gleichgestellt. Eine Besserstellung war damit nur insofern verbunden, als sie statt, wie bisher, in der dritten Klasse nunmehr in der ersten für ihre Rückstände bevorrechtigt wurden. Eine weitere Besserstellung darüber hinaus in dem Sinne, daß das Vorrecht nunmehr allen Rückständen ohne zeitliche Begrenzung zukommen sollte, war nicht beabsichtigt, es handelte sich vielmehr nur

um eine einheitliche und gleichmäßige Regelung für alle Arten der Versicherung auf der Grundlage der für einige von ihnen schon bestehenden Bestimmungen.

Die Gründe für die Gleichstellung der Beitragsforderungen der einzelnen Versicherungsträger mit den Lieblohnforderungen sind allerdings verschieden; sie liegen für die Forderungen der Krankenkassen und der Versicherungsanstalten in der oben mitgeteilten Ermägung, für die Forderungen der Berufsgenossenschaften, für welche diese Ermägung nicht in gleichem Maße zutrifft, in der beabsichtigten Schaffung einer einheitlichen Bestimmung für alle Arten von Versicherungsträgern. Daraus folgt jedoch nichts für eine verschiedene Beurteilung der Wirkung der Gleichstellung und des Umfangs des Konkursvorrechts. Am allerwenigsten ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Forderungen der Berufsgenossenschaft in dieser Hinsicht besser gestellt sein sollten als die Forderungen der Krankenkassen und Versicherungsanstalten, für die eine inhaltliche Änderung ihres Konkursvorrechts gar nicht beabsichtigt war. Es verblieb bei der zeitlichen Begrenzung des Vorrechts, wie es für die Lieblohnforderungen gegeben ist. Die abweichenden Ausführungen in der „Arbeiterversorgung“ 1916 S. 697 flg. können nicht für begründet erachtet werden.

Die Revision wendet sich weiter dagegen, daß das Berufungsgericht das Vorrecht nur auf die Rückstände für das letzte Jahr vor der Konkursöffnung erstrecken will und dabei die Forderungen der Berufsgenossenschaft als mit der Leistung des Vorschusses durch die Postverwaltung bzw. mit den einzelnen Ausgaben, die die Genossenschaft für Durchführung ihres Betriebs zu leisten hat, entstanden und seitdem als rückständig im Sinne des § 61 Nr. 1 R.D. erachtet. Die hiergegen erhobenen Angriffe sind aber unberechtigt. Mit Verleihung des Vorrechts des § 61 Nr. 1 statt des früher ihnen zukommenden Vorrechts aus § 61 Nr. 3 ist das Vorrecht der Berufsgenossenschaften nunmehr auch der zeitlichen Begrenzung des § 61 Nr. 1 unterworfen. Es erstreckt sich nur noch auf die Rückstände für das letzte Jahr vor der Konkursöffnung, nicht aus dem letzten Jahre, also auf die im letzten Jahre entstandenen Forderungen ohne Rücksicht auf ihren Fälligkeitstermin. Aus dem Worte „Rückstände“ ist dabei ebensowenig etwas zu entnehmen wie aus den für die Lieblohnforderungen gebrauchten Worten, daß die für das letzte Jahr rückständigen Forderungen bevorrechtigt sein sollen, wobei es nach der im Schrifttum und Rechtsprechung allgemein herrschenden Ansicht auch nicht darauf ankommt, daß die Vorschuforderungen bereits fällig und in diesem Sinne rückständig sind. Entscheidend ist vielmehr im Falle des § 61 Nr. 1 lediglich der Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen; im Gegensatz dazu ist für die zeitliche Begrenzung des Vorrechts nach § 61 Nr. 2

und 3 der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderungen maßgebend (vgl. RGZ. Bd. 22 S. 139).

Kommt es aber für die Anwendung des § 61 Nr. 1 lediglich auf den Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen an, so fragt es sich, wann die Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften entstehen. Diese Frage ist vom Reichsgericht in der angeführten Entscheidung Bd. 22 S. 139 bereits entschieden, indem dort ausgeführt ist: Die Beitragsforderung einer Berufsgenossenschaft beruht darauf, daß sie den Postanstalten durch deren Vorschüsse ersatzpflichtig wird; im Zeitpunkte der Leistung jedes einzelnen Vorschusses gelangt bezüglich dieses Vorschusses die Ersatzpflicht der Genossenschaft und mit dieser ein verhältnismäßiger Tilgungsanspruch der letzteren gegen jedes einzelne Genossenschaftsmitglied rechtlich zur Entstehung (S. 141). Im weiteren wird dort ausgeführt, daß abweichend von der Entstehung die Fälligkeit zu beurteilen sei; die Fälligkeit trete erst ein, wenn der Beitrag des Mitglieds berechnet und nach vorschriftsmäßiger Zustellung eines Auszugs aus der Heberolle und der Zahlungsaufforderung an das Mitglied eine zweiwöchige Frist verstrichen sei. Im gleichen Sinne ist in RGZ. Bd. 30 S. 6 flg., insbesondere S. 7, ausgeführt, daß, wenn auch die Höhe der Beiträge, die zur Deckung der vor der Konkurseröffnung hervorgetretenen Bedürfnisse der klagenden Berufsgenossenschaft bestimmt seien, erst nachträglich nach Maßgabe der verausgabten Löhne festgestellt würde, doch der Anspruch der Klägerin für die Zeit bis zum Tage der Konkurseröffnung gegenüber dem Mitgliede schon vor der Konkurseröffnung begründet sei. Der jetzt erkennende Senat tritt diesen Ausführungen bei. Die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung über die Erhebung der Beiträge zu den Berufsgenossenschaften decken sich im wesentlichen mit denen der früheren Unfallversicherungsgesetze und geben keinen Anlaß zu einer abweichenden Beurteilung. Dadurch erledigen sich die Bedenken der Revision; daß die Beitragsforderungen für das ganze Geschäftsjahr einheitlich und erst mit Abschluß des Umlageverfahrens zur Entstehung gelangten, und daß von einer Entstehung der Forderungen nach einzelnen Zeitabschnitten nicht die Rede sein könne. Damit entfällt auch die Annahme, daß die Bestimmung des § 61 Nr. 1 R.O. in dem vom Berufungsgericht aufgefaßten Sinne für Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften gar nicht durchführbar sei. Nur die Höhe der bis zum Tage der Konkurseröffnung entstandenen Beitragsforderungen wird sich zunächst nicht genau bestimmen lassen; solchenfalls läßt sich aber der Schätzwert der Beitragsforderung nach § 69 R.O. zum Konkurse anmelden, wenn man es nicht für zulässig halten will, was aber hier nicht geprüft zu werden braucht, die Anmeldung ohne Bezifferung des Anspruchs einfach

auf „den im Umlegeverfahren festzusetzenden Betrag“ zu beschränken (vgl. Jaeger, *RD. Ann.* 29 zu § 3 S. 119; Düttmann, *RD.* S. 127; Stier-Somlo, *RD.* S. 56). Die Revision meint, in der Unterwerfung des Vorrechts der Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaften unter die zeitliche Beschränkung des § 61 Nr. 1 würde eine Verschlechterung ihrer Rechtslage liegen, die nicht als Absicht des Gesetzgebers angesehen werden könne; denn bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung hätten die Berufsgenossenschaften für ihre rückständigen Beiträge das Vorrecht des § 61 Nr. 3 gehabt, wonach es genüge, wenn die Beiträge innerhalb des letzten Jahres vor der Konkursöffnung umgelegt und damit fällig geworden seien. Soweit hierin eine nachteilige Veränderung der Rechtslage der Berufsgenossenschaften zu erblicken wäre, müßte sie als eine vom Gesetzgeber nicht beabsichtigte Folge der Gleichstellung mit den anderen Versicherungsträgern mit in den Kauf genommen werden, die andererseits den Berufsgenossenschaften das Vorrecht der ersten statt der dritten Klasse der bevorrechtigten Konkursgläubiger verschafft hat. Eine Benachteiligung wird aber kaum anzunehmen sein. Beschränkt man nämlich das frühere Vorrecht aus § 61 Nr. 3 auf die im letzten Jahre vor der Konkursöffnung umgelegten und fällig gewordenen Beitragsforderungen, so würde, da das Umlegeverfahren vor dem Mai nicht abgeschlossen zu werden pflegt, bei Eröffnung des Konkurses z. B. am 15. April 1918 das Vorrecht nur die im Mai 1917 umgelegten Beitragsforderungen aus dem Jahre 1916 umfassen, während für das ganze Jahr 1917 und die Zeit vom 1. Januar bis 15. April 1918 das Vorrecht verjagt bliebe. Bei Anwendung des § 61 Nr. 1 wäre dagegen das Vorrecht für die Zeit vom 15. April 1917 bis 14. April 1918 begründet und damit für die längste Zeit gesichert; für die Rückstände aus 1916 wäre es aber im übrigen auch ziemlich bedeutungslos, da bei den den Versicherungsträgern nach § 28 Abs. 1 und 2 und § 738 *RD.* zustehenden Beitreibungsmöglichkeiten solche Rückstände kaum noch vorhanden sein würden. Die Berufsgenossenschaft stände also jetzt besser als nach dem früheren Rechte.

Das Reichsgericht hat bei Anwendung des § 54 Nr. 3 *RC.* auf die fraglichen Beitragsforderungen u. a. auch ausgeführt (*RGZ.* Bd. 22 S. 145), es wäre unzweckmäßig gewesen, das Vorzugsrecht von ihrer in verschiedenen Zeitpunkten auseinander liegenden Entstehung abhängig zu machen statt von ihrer Fälligkeit, die einheitlich durch die Zustellung des Auszugs der Heberolle bestimmt werde, und es würde darin auch eine Härte liegen, da den Berufsgenossenschaften insoweit keine Säumnis zur Last falle. Diese Zweckmäßigkeitsabwägungen können angesichts der abweichenden gesetzlichen Regelung, durch welche das Vorrecht nunmehr der zeitlichen Begrenzung des § 61 Nr. 1 unter-

---

worfen ist, für die allein der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragsforderungen maßgebend ist, nicht mehr Platz greifen.